4° Dh 99999-16 Deeken
a085847

SONDERDRUCK

aus:

JAHRBUCH
der Gesellschaft für bildende Kunst
und vaterländische Altertümer
zu Emden („Emder Jahrbuch")

Bd. 58/1978

Dh 4°
99999
(16

NACHLASS R. ELZE

Wenn die Emder „Revolution" also nicht als unausweichliche Konsequenz der Reformationsgeschichte angesehen werden kann, so liefert diese aber doch den Ansatzpunkt zu ihrem besseren Verständnis: Die Konstellation der neunziger Jahre setzt die mit der Reformation geschaffene Selbständigkeit der Emder Kirchengemeinde voraus; die Gewichtsverlagerung seit der Jahrhundertmitte in Rechnung gestellt, kann man ohne Einseitigkeit sagen, daß sich ein kontinuierlicher Entwicklungsstrang von 1520 bis 1595 durch die Geschichte Emdens zieht. Ohne die Reformation und ihren typischen Verlauf ist die Emder „Revolution" und daran anschließend die starke Stellung der Stände nicht hinreichend zu erklären; der Prozeß ihrer Durchsetzung und Gestaltung hatte das Kräftepotential wesentlich mitgeschaffen, das jetzt der Stellung der Landesherrschaft zum Verhängnis wurde.

Die Reformation mit ihren die Gesamtheit des Lebens nur langsam erfassenden und gestaltenden Kräften bildet keinen Bruch in der Gesamtgeschichte Emdens im 16. Jahrhundert: Die Kontinuität ist größer als erwartet.

Das Wappen der ostfriesischen Stände

Von Walter Deeters

Mit der Tradition der ostfriesischen Stände hat die ostfriesische Landschaft auch das jenen einst vom Kaiser verliehene Wappen übernommen. Sie ist zu Recht stolz auf dieses Symbol, das sie der Tatkraft und dem Geschick eines Mannes, Bolo Ripperda Herr zu Petkum, verdankt.

Dieser, geboren am 25. 2./6. 3. 1632[1], gestorben unverheiratet am 18./28. 8. 1680 auf Petkum[2], hatte am Gymnasium Illustre in Bremen und an der Universität Franeker in Westfriesland studiert. 1657 erlebte er die Kaiserkrönung Leopolds I. in Frankfurt, machte 1661 eine Reise nach Genf und Paris und war 1673 auf dem Kölner Friedenstag, der den Frieden zwischen dem Bischof Christoph Bernhard von Münster und den Niederlanden vorbereitete[3], anwesend. Kurz, die ostfriesischen Stände sahen in diesem welterfahrenen Kavalier den rechten Mann, der ihre Anliegen in den Auseinandersetzungen mit der Fürstinwitwe Christine Charlotte[4] am Kaiserhof in Wien vertreten könne.

Dieser Aufgabe hat sich Ripperda vom Juni 1675 bis Juni 1679 unterzogen. Für sich erreichte er am 26. 8./5. 9. 1676 die Bestätigung der Reichsfreiherrnwürde seines Geschlechts, für die Stände schloß er am 1./11. 1. 1678 den Vertrag über die Entsendung einer kaiserlichen Schutzmacht nach Ostfriesland[5]. Damit war der Hauptzweck seiner Reise erfüllt.

Ein paar Tage später, am 14./24. 1. 1678, hat er, den „die Römische Kaiserliche Majestät ... erheischender Notdurft nach ... willig zur Au-

---

1. Bei allen folgenden Daten wird zuerst dasjenige des im evangelischen Deutschland üblichen „alten Stils", dann das des im katholischen Deutschland eingeführten „neuen Stils", der seit 1700 allgemein gilt, angegeben.
2. Alle Daten nach dem „Lebenslauf" des Bolo Ripperda (Nds. Staatsarchiv in Aurich, Dep. 59, I Nr. 80).
3. Vgl. dazu Wilhelm Kohl, Christoph Bernhard von Galen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XVIII, III), Münster 1964, S. 394 ff.
4. Zur Unterrichtung über die Gesamtsituation s. Heinrich Schmidt, Politische Geschichte Ostfriesland (Ostfriesland im Schutze des Deiches, Band V), Leer 1975, S. 287 ff.
5. S. Harm Wiemann, Probleme der Ständegeschichte in Ostfriesland, in: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden, 49. Band, Aurich 1969, S. 103 ff.

dienz gelassen", die Urkunde erwirkt[6], mit welcher Adel und Stände Ostfrieslands ein Wappen erhielten, ein bemerkenswerter staats- und wappenrechtlicher Vorgang. Es ist die einzige Bestätigung eines Wappens für eine ständische Korporation, die jemals im Alten Deutschen Reich erfolgt ist[7].

Wenn auch die ostfriesischen Stände 1619 auf dem Emder Landtag verlangt hatten, ein Siegel zu erhalten, „dessen inskünftige das Collegium Deputatorum und Administratorum sich bedienen möge", so hatten doch damals die niederländischen Vermittler befunden: „Sie werden erinnert, es bei dem Alten zu lassen"[8]. Mit diesem Bescheid ihrer mächtigen Beschützer hatten die Stände sich zufriedengeben müssen. Danach war die Frage nicht wieder aufgetaucht, und es steht zu vermuten[9], daß es allein die Idee des Bolo von Ripperda[10] war, die ihm günstige Lage am Kaiserhof für dieses Unternehmen auszunutzen.

1637 hatten die Stände der Herzogtümer Jülich und Berg versucht, ein Wappen vom Kaiser zu erhalten, doch war das Gesuch zu den Akten gelegt worden[11]. Es ist ausgeschlossen, daß man in Wien nicht gewußt haben soll, was Ripperdas Anliegen bedeutete, nämlich eine bewußte Kränkung seiner Landesherrschaft, der Fürsten von Ostfriesland. Nur aus dem Umstand, daß Ostfriesland „in das Blickfeld eines schärferen Reichsbewußtseins am Wiener Hofe"[12] geraten war, dem Ripperda die Brille zu verleihen verstanden hatte, kann man dieses Vorgehen erklären. Darum müssen ausführliche mündliche Verhandlungen dem Gesuch[13] um den Wappenbrief vorangegangen sein, bis es — undatiert, wie es war — am 14./24. 1. 1678 den Vermerk erhielt: „Expediatur ut petitur".

Die Urkundenausfertigungen — merkwürdigerweise sind es nämlich zwei, eine für den Adel, eine für die Stände — sind erst nach ihrer Herstellung vom Kaiser unterschrieben worden. Bevor wir den Text der Urkunde abdrucken, wollen wir die beiden Exemplare des Wappenbriefes in ihrem Äußeren kurz beschreiben.

---

6. Tielemann Dothias Wiarda, Ostfriesische Geschichte, 6. Band, Aurich 1796, S. 140.
7. Freundliche Auskunft des Österreichischen Staatsarchivs — Allgemeines Verwaltungsarchiv — in Wien.
8. Enno Rudolf Brenneysen, Ostfriesische Historie und Landesverfassung, Aurich 1720, Band 2, S. 509.
9. Die fürstlichen und ständischen Briefschaften der Jahre um 1678 sind sehr dürftig überliefert, so daß aus den Akten wenig zu ermitteln war, es sei denn, daß bei den weiteren Forschungen zur Geschichte der ostfriesischen Stände diese Vermutung widerlegt wird.
10. Warum wohl läßt er sich am 18./28. 2. 1678 einen kaiserlichen Schutzbrief gegen eventuelle Mißhelligkeiten aus seiner Wiener Legation (Nds. Staatsarchiv in Aurich, Rep. 4, B IV y, Nr. 12) ausstellen?
11. Wie Anm. 7.
12. Schmidt, a. a. O., S. 293.
13. Das Gesuch samt Konzept des Wappenbriefes liegt im Österreichischen Staatsarchiv — Allgemeines Verwaltungsarchiv — in Wien.

MONUMENTA GERMANIAE
HISTORICA
Bibliothek

Die Ausfertigung für den Adel[14] ist ein in rotem Samt gebundenes Pergamentheft mit 3 Doppelblättern in der Größe von 24×33 cm (Breite× Höhe). Die Seiten 1 bis 6 und 8 bis 10 enthalten den Text, Seite 7 das Wappenbild, S. 11 ist leer und auf Seite 12 findet man den Registraturvermerk. Das Wachssiegel ist verloren.

Die Ausfertigung für die Stände[15] ist ein in roten, jetzt verblichenen Samt gebundenes Pergamentheft mit 4 Doppelblättern in der Größe von 24,5×30 cm, deren eines Doppelblatt überflüssig ist; denn die Seiten 1 und 2 und 15 und 16 sind leer. Die Seiten 3 bis 8 und 10 bis 13 enthalten den Text, S. 9 das Wappenbild und S. 14 den Registraturvermerk. Das Wachssiegel ist leicht beschädigt erhalten.

Beide Ausfertigungen sind sich also nicht gleich sowohl außen wie innen, wo der größte Unterschied — außer bedeutungslosen Varianten — im Wappenbild und Beglaubigungsvermerk besteht, worauf zurückzukommen sein wird. Der folgende Abdruck — um der besseren Verständlichkeit willen in heutiger Rechtschreibung — geht von dem Konzept aus und bringt in den Anmerkungen die Abweichungen der beiden Ausfertigungen (A = Adel, S = Stände).

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien und Sclavonien etc. König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steier, zu Kärnten, zu Krain, zu Luxemburg, zu Württemberg, Ober- und Niederschlesien, Fürst zu Schwaben, Markgraf des hl. Römischen Reiches zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlausitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tirol, zu Pfirt, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins

bekennen öffentlich mit diesem Brief und tuen kund allermänniglich: wiewohl Wir aus römischer kaiserlicher Höhe und Würdigkeit aller und jeder Unserer und des hl. Reiches, auch Unserer Erbkönigreich, Fürstentümer und Lande Untertanen und Getreuen Ehr, Nutzen und Wohlstand zu betrachten und zu befördern geneigt, so sind Wir doch mehrers gewogen denjenigen Unsere Gnade mitzuteilen, welche zu Uns und dem hl. Reich mit beständiger Dienstbarkeit sich getreu[a] halten und jederzeit gehorsam und gewärtig erfinden lassen.

Wann Uns nun gehorsamst vor- und angebracht, auch aus dem berühmten Historico Ubbone Emmio mit einem extractu rerum Frisicarum

---

14. Nds. Staatsarchiv in Aurich, Dep. 28, A Nr. 60.
15. Ostfriesische Landschaft, Aurich.
a) getreuest S.

authentisch bewiesen worden[b], wie schon von undenklichen Zeiten der Adel und Stände in Friesland sich eines Gemeinwappens gebrauchet, worin unter einem grünen Baum ein ganz geharnischter Mann gestanden, in der rechten Hand eine Lanze, in der linken einen bloßen Degen haltend, welcher auf der Achsel aufgelehnet gewesen, und daß solches Wappen oder Insiegel sie zwar zu gebrauchen eine geraume Zeit unterlassen hätten, jedoch — damit dieses uralte Kleinod und Ehrenzeichen nicht völlig abgehen möchte — Uns dannenhero untertänigst bitten lassen, Wir als römischer Kaiser vorangezogenes uraltes Wappen zu erneuern und zu bestätigen, auch mit einem neuen und offenen Helm über den Schild zu zieren und zu vermehren gnädigst geruheten,

und Wir dann gnädiglich angesehen und betrachtet die angenehmen Dienste, welche Unsern Vorfahren am Hl. Römischen Reich, römischen Kaisern und[c] Unserm löblichen Erzhaus Österreich von dem Adel und den Ständen der Uns und dem Römischen Reich unmittelbar untergebenen Grafschaft Ostfriesland jeweilen rühmlich erwiesen, forderst aber auch wahrgenommen und zu Gemüt gezogen die Uns selbsten und dem Reich bei jetziger Kriegsunruhe von vorgemeldeten Unsern und des Reiches lieben getreuen Adel und Ständen in Ostfriesland und ingemein Uns zu angenehmen gnädigsten Gefallen gereichende ersprießliche gehorsame Dienstfertigkeit, wozu sie sich sämtlich auch künftig in particulari willig erfinden lassen wollen, auch können und sollen:

so haben Wir demnach mit wohlbedachtem Mut, gutem Rat und rechtem Wissen mehrgedachten Adel und Ständen der Grafschaft Ostfriesland ingemein diese kaiserliche Gnade getan und eingangs beschriebenes altes Wappen nicht allein erneuert und bestätigt, sondern auch auf nachfolgende Weise gezieret, vermehret und hinfüro von ihnen Adel und Ständen ingemein ewig also zu führen und zu gebrauchen gnädiglich gegönnt und erlaubt:

als mit Namen einen roten Schild, in dessen Grund ein grüner Hügel, aus welchem ein Eichbaum mit seinem grünen Busch und Ästen, und gleich daneben ein geharnischter Mann, in der rechten Hand eine Lanze, in der linken aber einen bloßen Degen haltend, von der rechten Achsel zur linken Seite ein blaues Feldzeichen abhangend, die Degenscheide eingebunden, das Haupt mit einer offenen Bügelhaube bedeckt von zwei weißen und soviel blauen Straußenfedern geziert, auf dem Schild ein frei offenen adeligen Turnierhelm zur rechten Seite mit rot- und weißen, zur linken mit blau- und roten Decken, und darüber eine königliche Krone, aus welcher ein geharnischter Mannsarm mit einem fliegenden blauen

---

b) worden fehlt S.
c) auch A.

Feldzeichen, in der Faust einen bloßen Degen zum Streich führend: inmaßen erstbeschriebenes Wappen in diesem Unsern kaiserlichen Brief mit Farben eigentlich auf nächstfolgendem Blatt erster Seiten ausgestrichen zu sehen ist;

tuen das, erneuen, bestätigen, zieren und vermehren, verleihen, gönnen und erlauben ihnen auch solch adeliges Wappen und Kleinod also zu führen und zu gebrauchen aus römischer kaiserlicher Machtvollkommenheit hiermit wissentlich kraft dieses Briefes und meinen, setzen und wollen, daß sie Adel und Stände der Grafschaft Ostfriesland ingemein nun und hinfüro ewiglich in allen und jeden[d] ihren Besiegelungen oder Petschaften, großen und kleinen, offenen und verschlossenen Briefen, so von ihnen mit ihren anhangenden oder aufgedrückten Insiegeln und Petschaften bekräftigt — um was Sachen oder wie das wäre — gegen Uns und sonst jedermänniglich — was Würden, Stand oder Wesens die sind, niemand ausgenommen — mehrberührtes Wappen und Kleinod führen, gebrauchen und damit ihrer Notdurft und Gelegenheit nach inner- und außerhalb Gerichts ingemein besiegeln und petschaften sollen und mögen von allermänniglich unverhindert,

und gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freien Herren, Rittern, Knechten, Landmarschällen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vizthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Kündigern der Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Bürgern, Gemeinen und sonst allen andern Unsern und des Reichs, auch Unserer Erbkönigreiche, Fürstentümer und Lande Untertanen und Getreuen — in was Würde, Stand oder Wesen die sind — ernst und festiglich mit diesem Brief und wollen,

daß sie oftgedachte Unsere und des Reiches liebe Getreue den Adel und Stände der Uns und dem Römischen Reich untergebenen Grafschaft Ostfriesland an den obenbeschriebenen erneuert-, bestätigt-, geziert- und vermehrten adeligen Wappen und Kleinod nicht hindern noch irren, sondern sie dessen ingemein vorbeschriebener Maßen freuen, gebrauchen und gänzlich dabei bleiben lassen, hierwider nicht tuen noch das jemand andern zu tuen gestatten in keine Weise noch Weg, als lieb das einem jeden sei, Unsere und des Reiches schwere Ungnade und Straf und dazu eine Pön, nämlichen fünfzig Mark lötigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich dawider täte, Uns halb in Unser und des Reichs Kammer und den andern halben Teil vielgedachten Adel und Ständen der Grafschaft Ostfriesland ingemein unnachläßlich zu bezahlen verfallen sein

---

d) jeden fehlt S.

Abb. 1:
Siegel des östlichen Hunsingo
(Oorkondenboek van Groningen
en Drente, I, Nr. 309, S. 220).

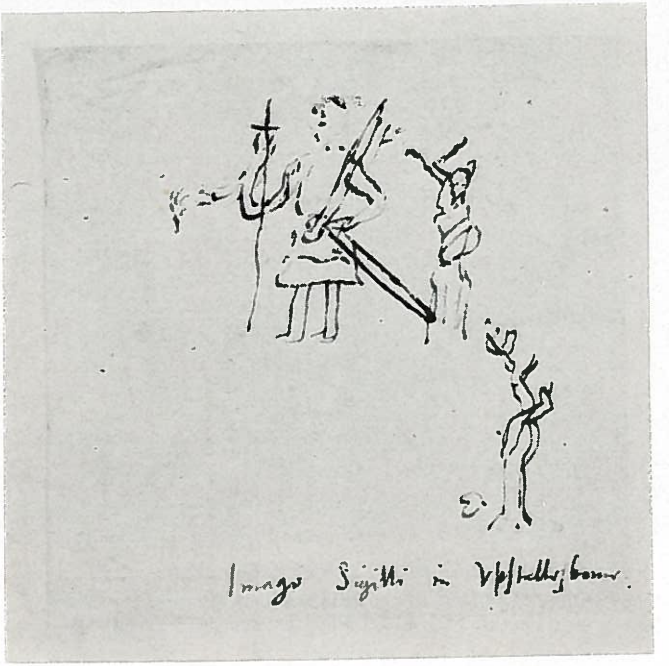

Zeichnung dieses Siegels durch U. Emmius
(Nds. Staatsarchiv in Aurich, Rep. 241, E Nr. 7).
Photos: Buhr, Aurich.

Abb. 2: Wappenzeichnung zum Gesuch des Bolo von Ripperda
(Österr. Staatsarchiv — Allgem. Verwaltungsarchiv, Wien)
Photo (Vergr. 1:2): Lichtbildwerkstätte „Alpenland", Wien.

Abb. 3: Wappenbild der Adels-Ausfertigung
(Nds. Staatsarchiv in Aurich, Dep. 28, A Nr. 60)
Photo: Rödiger, Friedeburg.

Abb. 4: Wappenbild der Stände-Ausfertigung
(Aurich, Ostfriesische Landschaft)
Photo: Weisser, Aurich.

Abb. 5: Großes und kleines Siegel der Ostfriesischen Stände seit 1693 (Ostfr. Landschaft, 2D2 und Nds. Staatsarchiv in Aurich, Rep. 242, I B). Photos: Buhr, Aurich.

Abb. 6: Oben: Siegel der Landschaft um 1790
(Ostfr. Landschaft, 2D2).

Unten: Siegel der Ritterschaft um 1790
(Nds. Staatsarchiv in Aurich, Rep. 242, I B).
Photos: Buhr, Aurich.

Abb. 7: Das große und kleine Siegel der Ostfriesischen Landschaft seit 1825 (Ostfr. Landschaft, 2D2). Photos: Buhr, Aurich.

solle — doch andern, die vielleicht den vorbeschriebenen Wappen und Kleinod gleich führten, in ihren Wappen und Rechten unvergriffen und unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unser Stadt Wien den vierundzwanzigsten Tag Monats Januarii nach Christi Unseres lieben Herrn und Seligmacher Geburt im sechzehnhundertachtundsiebenzigsten, Unserer Reiche des Römischen im zwanzigsten, des Ungarischen im dreiundzwanzigsten und des Böhmischen im zweiundzwanzigsten Jahre.

Leopold

Vidit Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg
Ad mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium:
Wilhelm Schröder[e]

Registratum et collationatum:
Jo. Eisenmann Registrator

Beim Lesen dieser Urkunde müssen wir bedenken, daß der weitaus größte Teil auf einem seit der Mitte des 15. Jahrhunderts[16] feststehenden Formular beruht[17]. Wir können darum die beiden ersten Abschnitte getrost übergehen und uns dem dritten zuwenden, der im wesentlichen dem bereits erwähnten Gesuch des Bolo von Ripperda entspricht. Er hatte sich darin berufen auf die Friesengeschichte des Ubbo Emmius[18], Buch 13, S. 196, wo Emmius das Bild des von den bei dem Upstaalsboom versammelten Friesen gebrauchten Siegels, des sogenannten Totius-Frisiae-Siegels, wie folgt beschreibt: „Sigilli imago erat vir toto corpore armatus, dextra lanceam tenens, sinistra strictum ensem ferens in humerum inclinatus consistens sub arbore".

Es ist schon lange bekannt, daß Emmius hier zwei Dinge verwechselt hat. Er bezog sich auf die Bestätigung der Statuten von Appingedam durch die „iudices Selandini totius Frisie in Upstallesbome" vom 7. 6. 1327[19], die mit dem Totius-Frisiae-Siegel besiegelt war, das heute verloren ist[20]. Zu seiner Zeit war es zumindest schwer beschädigt; denn er hielt das

---

e) Johann Ambros Vögel S.

16. Gustav A. Seyler, Geschichte der Heraldik (J. Siebmachers Großes Wappenbuch, Band A), Nürnberg 1890, S. 352.
17. Man vgl. nur den Wappenbrief für die Stadt Emden vom 10. 8. 1495 (Ostfriesisches Urkundenbuch, hrsg. von Ernst Friedlaender, Band 2, Emden 1881, Nr. 1450, S. 460 f.).
18. Rerum Frisicarum Historia aut. Ubbone Emmio, Leiden 1616.
19. Oorkondenboek van Groningen en Drenthe, hrsg. von P. J. Blok u. a., Teil 1, Groningen 1896, Nr 309, S. 220.
20. Vgl. W. J. Formsma, De oude archieven van Appingedam (Van Gorcum's Archief der Archieven 2), Assen 1954, S. 22 und S. 44.

Siegel des östlichen Hunsingo für das Totius-Frisiae-Siegel, wie seine eigenhändige Zeichnung beweist[21] (s. Abb. 1). Dieses Siegel zeigt einen Krieger, wahrscheinlich den hl. Magnus[22], der in der Rechten eine Lanze hält und auf der linken Schulter das Schwert trägt, dessen Scheide zur Erde reicht. Begleitet wird er von zwei Blütenbäumen links und rechts. Emmius nun sah wohl ein beschädigtes Siegel dieser Art und machte aus dem Blütenbaum einen richtigen Baum, den Upstaalsboom nach seiner Meinung.

Was Wunder, daß Bolo von Ripperda nach des Emmius — wie wir jetzt wissen: irriger — Beschreibung einen grünen Baum im Wappen verlangte, dem er, indem er ihn an den Anfang der Beschreibung anstatt wie Emmius an den Schluß setzte, die umgekehrte, nämlich größere Bedeutung verlieh[23]. Der Baum, nach Ripperdas Vorstellung der Upstaalsboom als das Symbol friesischer Freiheit, ist das Hauptsymbol, und der davorstehende Gewaffnete die Nebenperson. So ließ er das Wappenbild zu seinem Gesuch anfertigen (s. Abb. 2). Die Legende vom Upstaalsboom ist damit 1678 äußerst lebendig geworden.

So erhalten Adel und Stände Ostfrieslands — niemanden kümmert, ob das alte im dritten Abschnitt der Urkunde genannte Friesland dem Ostfriesland von 1678 entspricht — im sechsten Abschnitt des Wappenbriefes ihr Wappen vom Kaiser: wie von Ripperda beschrieben und dazu mit den in dieser Zeit üblichen, aber bedeutungslosen Versatzstücken wie Bügelhaube, Turnierhelm und Königskrone geschmückt. Nach den Gesetzen der Wappenkunst ist das Wappen eine Unmöglichkeit, weil mit viel zu vielen Einzelheiten überladen, deren Darstellung in der gebotenen Verkleinerung gar nicht möglich ist. Bedenken wir aber, daß in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts „die Verfallzeit der Wappenkunst einen ersten Höhepunkt erreicht“[24], so können wir dem Wappen seiner Entstehung nach nichts vorwerfen.

Einen auffälligen Punkt müssen wir allerdings noch erwähnen: die verschiedene Darstellung des Wappens in den beiden Ausfertigungen des Wappenbriefes. Die Adels-Ausfertigung (s. Abb. 3) hat neben den prächtigen Begleitumständen des thronenden Kaisers mit den Kurfürsten, die aber bloßer Schmuck sind[25], die genaue Darstellung des Geharnischten vor dem

---

21. Georg Sello, Vom Upstalsboom und vom Totius-Frisiae-Siegel, in: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden, 21. Band, Emden 1925, S. 110, vermutete schon, was Heinrich Reimers, Noch einmal das Upstalsboomsiegel, in: Upstalsboomblätter, 13. Band, Emden 1927, S. 159 ff., gewiß machte.
22. Vgl. Hans Jürgen Querfurth, Beziehungen zwischen Braunschweig und den Nordseegebieten im 11. Jahrhundert und die Errichtung der St. Magnikirche, in: Braunschweigsches Jahrbuch, Band 52, Braunschweig 1971, S. 10 f.
23. Sello, a. a. O., S. 115.
24. Walter Leonhardt, Das große Buch der Wappenkunst, München 1976, S. 98.
25. Wie Anm. 7.

Baum. In der Stände-Ausfertigung (s. Abb. 4), die einfacheren Zuschnitts ist, steht dieser neben dem Baum, der hier noch gewaltiger erscheint als in dem anderen Bild. Was dies zu bedeuten hat und warum dieser Unterschied auftritt, vermag ich nicht zu sagen[26], doch spielt er später eine Rolle.

Damit können wir den Ort des Geschehens nach Aurich verlegen, wo die Wappenbriefe im Laufe des Jahres 1678[27] eingetroffen sein müssen und vielleicht eine gewisse Verlegenheit hervorgerufen haben, was damit anzufangen wäre. Jedenfalls dauert es bis zum 6./16. 12. 1678, daß man einen Notar herbeiruft, um den Wappenbrief dem Hofgericht und der Kanzlei mitzuteilen und damit allgemein bekannt zu machen[28]. Das von den Ständen abhängige Hofgericht sieht keinen Anlaß zu Beschwerden dabei, anders ist der Fall natürlich bei der fürstlichen Regierung.

Dieser war der unerhörte Vorgang alsbald bekanntgeworden. Dennoch zögerte sie bis über die Jahreswende 1678 auf 1679, ihn amtlich zur Kenntnis zu nehmen. Vielmehr holte die Fürstinwitwe Christine Charlotte erst vier Gutachten ein, ob der Wappenbrief anzuerkennen sei. Das erste entschied die Frage positiv, die anderen negativ.

Der bejahende und damit nicht im fürstlichen Sinne liegende Ratschlag kam von Haro Burchard von Frydag Freiherr zu Goedens[29], dem Kanzlei- und Kammerpräsidenten, der 1682 den fürstlichen Dienst verließ, um den Ständen zu dienen. „Wann nur Ew. Durchlaucht die affairen nicht mit gar zu schwarzen Farben und viel odieuser dann nötig würden referiert", so meint er, könne man das Wappen als nicht öffentliches hinnehmen, zumal andere Stände auch ein Wappen hätten. Er nennt ausdrücklich die Stände des Herzogtums Kleve[30], er hätte auch die Calenbergischen Stände in Hannover[31] aufführen können. Aber ihr Wappen hatten diese nicht vom Kaiser!

---

26. Da zwei verschiedene Personen die Ausfertigungen beglaubigen (s. o. S. 73, Anm. e), kommt man zu der Vermutung, daß die Ausfertigung für die Stände erst nachträglich, vielleicht bei den noch zu behandelnden Verhandlungen in Wien 1685—1688, hergestellt worden ist. Die auch sonst bekannte Eifersucht innerhalb der ostfriesischen Stände wäre dann dafür verantwortlich.
27. Sie mußten ja erst hergestellt und bezahlt werden (127 Gulden kostete ein Wappenbrief nach der Reichshofkanzlei-Taxordnung: Seyler, a. a. O., S. 393).
28. Das Folgende nach den Akten: Nds. Staatsarchiv in Aurich, Rep. 4, C III a, Nr. 76.
29. S. Joseph König, Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses (Veröffentlichungen der nds. Archivverwaltung, Heft 2), Göttingen 1955, S. 66 f.
30. Diesen war 1661 im Rezeß mit dem Großen Kurfürsten der unmittelbare Verkehr mit den Generalstaaten der Niederlande verboten worden (Otto Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk, Berlin 1915, S. 210).
31. Das damals gültige Wappen der Calenbergischen Landschaft ist abgebildet bei Georg Schnath, Das Sachsenroß (Schriftenreihe der Landeszentrale für politische Bildung in Niedersachsen, B 6), 2. Aufl. Hannover 1961, Abb. 61.

Das zweite Gutachten verfaßte der Regierungsrat Dr. jur. Hajo Lorenz Palm[32], der auf die 6. Kür des ostfriesischen Landrechts hinwies, das den Gebrauch anderer Siegel verbietet. Sowieso sei der Wappenbrief ungültig, weil der Hinweis auf die Rechte des Landesherren fehle. Im Unterschied zum Politiker Frydag argumentiert er juristisch.

Wiederum politisch schreibt der Regierungsrat und spätere Kanzler Johann Heinrich Stamler[33], als solcher den Ständen feindlich und verhaßt. Er stößt sich an dem Ausdruck des Wappenbriefes im vierten Abschnitt über die Dienstfertigkeit der Stände dem Reich gegenüber bei den Reichskriegen, den er zu Recht für eine grobe Übertreibung hält. Da die Voraussetzung falsch sei, sei auch die Urkunde falsch und somit abzulehnen.

Den besten Ratschlag[34] lieferte der nachmalige Kanzlei- und Kammerpräsident Ulrich von Werdum[35], indem er die Voraussetzungen untersuchte, unter denen der Wappenbrief erteilt worden war. Der Kaiser könne Wappen verleihen „entweder motu proprio ... oder aber ad instantiam petentis ... Wann aber wie bekannt die Rescripta Principum ingemein also zu verstehen ..., daß keinem tertio dadurch präjudizieret, ... bevorab wenn sie ... ad instantiam petentis ... ausgefertigt, immerdar diese tacitam et intrinsecam conditionem in sich begreifen, daß sie nicht anderes gültig sein sollen, nisi quatenus preces veritate nituntur"[36], so sind die vorgebrachten „narrata wo nicht in totum falsa, doch in tantum imperfecta et manca"; denn das von Emmius beschriebene Wappen bezog sich auf „die ganze friesische Nation ... Von Holland bis an Jütland, ... als sie eine souveraine freie Republique gewesen". Da ferner die Stände den öffentlichen Gebrauch des Siegels beanspruchten, sei Protest dagegen bei Hofgericht und Kaiser einzulegen, das Wappen als erschlichen abzulehnen.

So geschah es auch seitens der Regierung, aber damit war die Frage nicht aus der Welt. Leider erlauben uns die dürftigen Akten nicht, die Entwicklung im einzelnen zu verfolgen. Das Wappenproblem geriet in den Strudel der vielen anderen anstehenden Streitfragen zwischen Landesherrschaft und Ständen, und es gilt darum vorerst, die beiderseitige Lage zu beschreiben.

---

32. König, a. a. O., S. 510.
33. Ebenda, S. 67 f.
34. Darum druckt ihn Brenneysen, a. a. O., S. 978—980, auch ab.
35. König, a. a. O., S. 67.
36. Ulrich von Werdum beschreibt hier genau die seit dem Hochmittelalter übliche Reskripttechnik (vgl. dazu Ernst Pitz, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Band XXXVI, Tübingen 1971), die es Päpsten, Kaisern und Königen ermöglichte, Entscheidungen zu treffen, ohne über die Verhältnisse am Ort unterrichtet zu sein, was bei der damaligen Verkehrs- und Nachrichtentechnik nicht möglich war.

„Haben die Fürstlichen einmal die Hand in der Miliz und aerario, so haben sie corpus et animum libertatis patriae ... Haben sie einmal Volk, so haben sie das aerarium, haben sie das aerarium, so haben sie Volk, und ist es alsdann mit der übrigen Privilegien als ein Haus ohne Fundament getan"[37]: so wird kurz und klar der ständische Standpunkt in einer undatierten Denkschrift dieser Zeit ausgedrückt. Steuer- und Militärhoheit in der Hand des Landesherren: das war das große Thema der Zeit des beginnenden Absolutismus, und die ostfriesischen Stände hatten allen Grund, ihre Privilegien dadurch gefährdet zu sehen, wenn man es ihnen fürstlicherseits in ständiger Hilflosigkeit nicht so leicht gemacht hätte. „Tatsächlich entsprach die Wappenverleihung der ostfriesischen Verfassungswirklichkeit; es gab nun einmal zwei konkurrierende Souveränitätsträger in diesem Lande, Landesherrschaft und Stände"[38]. Bei diesen grundsätzlichen Auseinandersetzungen um die Landeshoheit war die Frage des ständischen Wappens nur eine Nebensache, die aber beide Parteien mit friesischer Dickköpfigkeit nicht aus den Augen ließen.

Wie üblich, wurden die Generalstaaten der Niederlande damit befaßt. Den Verhandlungen der Fürstinwitwe im Haag 1680 folgte das kaiserliche Protectorium für die Stände 1681, das zum brandenburgischen Eingreifen in Ostfriesland führte, auf dem Fuße[39]. Fürstlicherseits wies man im Haag darauf hin, daß die Stände das Wappen „sub- et obreptitie geexpractiseert" hätten, von seiten der Stände berief man sich auf den Kaiser, von dem man „het overoude wapen der Friesen" erhalten hätte[40]. Aber es gab ja die abweisende Entschließung der Generalstaaten von 1619, die dann am 26. 3./5. 4. 1682 von diesen erneuert wurde, daß nämlich, ‚Soviel der Gebrauch des Siegels betrifft, die Herrn Stände ... die Sache in Conformität ... der Resolution von 1619 bei dem alten Gebrauch lassen und sich des von ihnen neulich obtinierten Siegels enthalten müssen"[41]; ein Beschluß übrigens, dem die Staaten der Provinzen Friesland und Groningen nicht zugestimmt hatten[42]. Prompt erwirkten darauf die Stände einen Beschluß des Reichshofrats in Wien am 5./15. 6. 1682: „In puncto ... sigilli ... fiat decretum cassatorium et annullatorium decisionis Hollandicae"[43], und man war keinen Schritt weitergekommen.

Die brandenburgische Besetzung von Greetsiel im November 1682[44] sorgte für neue Aufregung im Lande, hinter welcher die Wappenfrage

---

37. Nds. Staatsarchiv in Aurich, Dep. 1, Nr. 1347 a, Bl. 78.
38. Schmidt (wie Anm. 4), S. 295.
39. Ebenda, S. 295 ff.
40. Nds. Staatsarchiv in Aurich, Rep. 4, C III a, Nr. 78.
41. Brenneysen (wie Anm. 8), S. 985.
42. Wiarda (wie Anm. 6), S. 165.
43. Brenneysen, a. a. O., S. 987.
44. Schmidt, a. a. O., S 298.

einstweilen zurücktrat. Sie wurde 1685 wieder aufgegriffen, als Christine Charlotte selbst und ihr mittlerweile mündiger Sohn Christian Eberhard in Wien einen Ausgleich der Interessen unter drängender Vermittlung des Reichshofrats mit den Ständen zu erlangen versuchten[45]. Nach endlosem Gezänk um die Vollmachten[46] kam man wieder auf die bekannten Standpunkte. Punkt 5 der fürstlichen Vorschläge verlangte die Abschaffung des erschlichenen Siegels nach der Argumentation des Ulrich von Werdum[47]; die Stände beriefen sich auf die „iura Caesaris und sind status in possessione"[48]. Wie gesagt, es war eine Nebensache unter vielen anderen Streitigkeiten, aber der Hinweis der Stände darauf, daß der Kaiser sich ja nicht selbst widerrufen könne, war in Wien wohl schwer zu bestreiten. Endlich gab am 28. 1./7. 2. 1688 der Fürst nach und gestand den Ständen den Wappengebrauch zu „zu alleruntertänigsten Ehren Ihrer Kaiserlichen Majestät"[49], weil er sich hier in aussichtsloser Lage sah und in anderen Punkten wohl Erfolg erhoffte.

Dem war auch so; denn mit dem kaiserlichen Provisionaldekret vom 21. 9./1. 10. 1688, das die Streitigkeiten beenden sollte, war man ständischerseits gar nicht zufrieden, obwohl dessen § 4 lautete:„... So lassen Wir es doch ... bei dem erteilten Insiegel ... dergestalt allergnädigst bewenden, daß ihnen den Landständen gleichwohl hierdurch kein mehrers Recht, als was sie vor desselben Concession gehabt, zuwachsen; so dann ... neben Aufdrückung solchen Insiegels nichtsdestoweniger die drei Stände ... sich zugleich mitunterschreiben ... sollen"[50]. Bei dieser Bestimmung, welcher der Kompromiß, der das fürstliche Nachgeben verdeckt, aus allen Worten leuchtet, ist es geblieben.

Da aber das kaiserliche Dekret nicht alle Fragen befriedigend geregelt hatte, kam es zu weiteren Auseinandersetzungen zwischen Fürst und Ständen in Ostfriesland, die erst der „im Glanz des hannoverschen Karnevals, des ersten der kurfürstlichen Zeiten"[51] getroffene hannoversche Vergleich vom 18./28. 2. 1693 abschloß, dessen elfter Punkt dem vorhin erwähnten § 4 inhaltlich entspricht[52]. Die Ratifikation dieses Vergleichs durch die Stände, geschehen in Aurich am 31. 3./10. 4. 1693, ist das erste

45. Wiarda, a. a. O., 245 ff.
46. Diese veranlaßten die kaiserlichen Vermittler zu der Mahnung, daß „Ostfriesland mehr und mehr ein Knochen sein würde, daran ein jeder nagen wollte, bis zu der Fürsten und der Stände Präjudiz endlich gar das Mark daraufgehen würde" (Nds. Staatsarchiv in Aurich, Rep. 1, Nr. 1347, Bl. 215).
47. Nds. Staatsarchiv in Aurich, Dep. 1, Nr. 1326.
48. Ebenda, Nr. 1347.
49. Ebenda, Nr. 1347 a, Bl. 52.
50. Brenneysen, a. a. O., S. 1012.
51. Georg Schnath, Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674—1714 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XVIII), Band II, Hildesheim 1976, S. 7.

mit dem Ständewappen besiegelte Dokument[53], das fürstlicherseits angenommen wurde.

Die Stände ließen sich zwei Siegelstempel anfertigen: einen großen (Bild 4×4 cm) und einen kleineren (Bild 2,2×2,5 cm) (Abb. 5) jeweils mit der Umschrift: SIGIL(lum) STATVVM FRIS(isiae) ORIENT(alis) und dem Bild des Geharnischten vor dem Baum. Diese Stempel waren bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts[54] in Gebrauch.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts aber[55], angeblich auf Betreiben des Deputierten und Bürgermeisters von Emden Deteleff, fertigte man für Landschaft und Ritterschaft getrennte Stempel mit der Umschrift: OSTFRIESISCHE LANDSCHAFT und OSTFRIESISCHE RITTERSCHAFT (Abb. 6) an, wobei man sich bei dem Wappenbild nicht mehr nach dem der Adelsausfertigung, sondern dem der Ständeausfertigung richtete. Der Geharnischte steht also neben dem Baum.

Daß diese Stempel der Mode der Zeit entsprechend den Wappenmantel in Form eines Vorhangs trugen, erregte 1825 den Ärger des greisen Landsyndikus Wiarda. In einem „umständlichen Vortrag" vor dem Administrationskollegium verlangte er eine Neuanfertigung der Siegelstempel mit dem korrekten Wappenmantel. So geschah es auch (Abb. 7), aber auch Wiarda übersah die ungenaue Stellung des Geharnischten. Vielleicht verfügte er auch nur über die Ständeausfertigung des Wappenbriefes, wiewohl er aus dem alten Siegelbild die richtige Stellung hätte erkennen können — kurz: es entbehrt nicht der Ironie, daß ausgerechnet der um die Landschaft und ihre Geschichte so hochverdiente Wiarda[56] dafür verantwortlich ist, daß das noch heute von der Landschaft geführte Wappen nicht genau dem ihr einst vom Kaiser verliehenen Bild entspricht.

Gewiß ist: auch Wiarda stand im Bann der Legende vom Upstaalsboom; auch er sah im Wappenbild nur den Baum und nicht das Beiwerk, so daß nun der Geharnischte nicht nur neben dem Baum steht, sondern auch im Verhältnis zu diesem kleiner geworden ist.

Bei diesem Wappen ist die Ostfriesische Landschaft bis heute geblieben. Sie hat es als so selbstverständlich empfunden, daß seiner weder in der Verfassung vom 5. Mai 1846 noch in der vom 27. Juli 1942 noch in der vom 22. Oktober 1949 gedacht wird. Freuen wir uns mit ihr dieser Selbstverständlichkeit.

---

52. Brenneysen, a. a. O., S. 1061.
53. Nds. Staatsarchiv in Aurich, Rep. 2 c, Nr. 32.
54. Das letzte mir bekannte Zeugnis sind die Vollmachten für die ständische Deputation von 1807 (Nds. Staatsarchiv in Aurich, Dep. 1, Nr. 507).
55. Das Folgende nach der Akte 2 D 2 bei der Ostfriesischen Landschaft in Aurich.
56. Günther Möhlmann, Tileman Dothias Wiarda, in: Niedersächsische Lebensbilder (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen 22), 7. Band, Hildesheim 1971, S. 345—357.

Der Plan Friedrich des Großen, Emden zu verkaufen

Von Melle Klinkenborg (†)

In der Bearbeitung von Gustav Berthold Volz (†)

herausgegeben von Christel Wegeleben

Vorbemerkung:

Bei der Neuverzeichnung des Aktenbestandes „Friedrich der Große" im Brandenburgisch-Preußischen Hausarchiv, dessen Bestände heute im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem verwahrt werden[1], wurde erst kürzlich das Vortragsmanuskript Melle Klinkenborgs über „Den Plan Friedrichs des Großen, Emden zu verkaufen" wieder aufgefunden[2]. Der Verfasser, bis zu seinem Tode am 29. 3. 1930 Zweiter Direktor des Geheimen Staatsarchivs[3], wurde am 23. 1. 1872 in Grimersum/Kreis Emden geboren und hat sich, wie diese und andere Arbeiten beweisen, auch während seiner jahrzehntelangen Tätigkeit als Archivar in Berlin ein reges Forschungsinteresse für die Geschichte seiner Heimat bewahrt. Klinkenborg trug sein Manuskript in der Sitzung des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg am 9. 1. 1924 vor[4].

Welche Gründe Klinkenborg in seinen letzten Lebensjahren daran gehindert haben, seinen Vortrag druckfertig zu machen, ließ sich nicht mehr ermitteln. Die Veröffentlichung ist nach dem Tode Klinkenborgs jedenfalls von Gustav Berthold Volz[5] geplant gewesen, und auch die hier vorliegende

1. Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz. Archivführer, Berlin 1974, S. 43—44.
2. Brand.-Pr. Hausarchiv, Rep. 47, Nr. 184.
3. Vgl. über ihn Eckart Henning / Christel Wegeleben, Archivare beim Geheimen Staatsarchiv 1924—1974, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte, Band 27, Berlin 1976, S. 169 mit der über K. erschienenen Literatur.
4. Vgl. den Sitzungsbericht in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 37. Band, Berlin 1925, S. 2—3 und den Nachruf auf K.: Johannes Schultze, Melle Klinkenborg, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 43. Band, Berlin 1930, S. 20.
5. Fritz Hartung, Gustav Berthold Volz, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 51. Band, Berlin 1839, S. 134—142.